

kein Erfolg zu sehen: dixi et salvavi animam meam. Das Stillschweigen wäre Sünde.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

**IX. (Neber die Zustimmung der Eltern bei Heirathen ihrer Kinder.)** Bertha, eine Dienstmagd, beichtet unter Anderem: „Ich bin Braut und gedenke morgen das heil. Sakrament der Ehe zu empfangen. Was mich dabei schmerzt, ist, daß meine Eltern, die ich vor einigen Wochen besucht und von meiner vorhabenden Ehe in Kenntniß gesetzt habe, durchaus nicht ihre Zustimmung geben wollen und deshalb auch nicht zur Trauung erscheinen werden. Sie sagen, ich solle noch warten, um mir im ledigen Stande noch etwas zu ersparen, was später nicht leicht möglich sein wird; ich glaube jedoch, weil ich bereits großjährig bin, so habe ich in dieser Hinsicht freien Fuß; mein Bräutigam besitzt zwar kein Vermögen, ist aber ein fleißiger und arbeitsamer Mensch, wir werden uns mit Gottes Hilfe schon „fortbringen“; zudem wird durch die Heirath unserer langjährigen sündhaften Bekanntschaft endlich ein Ende gemacht.“

Es frägt sich nun: a. Ist zur Schließung einer Ehe die Zustimmung der Eltern erforderlich? b. Was hat der Beichtvater, und c. Was hat der Pfarrer zu thun, wenn ein Sohn oder eine Tochter gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingehen wollen?

Ad a. — Hier müssen wir zwischen Gültigkeit und Erlaubtheit unterscheiden. Zur Gültigkeit der Ehe ist die Zustimmung der Eltern durchaus nicht erforderlich, weder nach dem natürlichen noch nach dem positiven kirchlichen Rechte. Nach dem natürlichen Rechte hat jeder Contrahent freie Gewalt über seinen eigenen Leib, und auch die Eltern haben (in ordine ad matrimonium) durchaus keine Gewalt über die Leiber ihrer Kinder, sonst stünde es bei ihnen, nach Belieben (ob mit Recht oder Unrecht) die schon geschlossenen Ehen ihrer

Kinder zu irritiren, was doch dem allgemeinen Rechtsgefühle widerstreitet. Auch kein positives kirchliches Gesetz gibt den Eltern dieses Recht; im Gegentheil hat das Concil von Trient das Anathem über diejenigen ausgesprochen, die es zu behaupten wagen, daß ohne Zustimmung der Eltern eingegangene Ehen null und nichtig sind, und daß die Eltern solche Ehen entweder ratificiren oder irritiren können. (Sess. 24. de reform. matr.) Wenn dessen ungeachtet in einzelnen Staaten bürgerliche Ehegesetze existiren, welche den minderjährigen Personen die Schließung der Ehe ohne Zustimmung der Eltern nicht nur verbieten, sondern auch eine so eingegangene Ehe für ungültig erklären, so weiß jeder katholische Theologe, daß solche Gesetze in den Augen der Kirche nur als Verbote anzusehen sind, die nur auf die bürgerlichen Folgen, nicht aber auf die Gültigkeit der Ehe Einfluß haben, da es ja dogmatisch entschieden ist, daß nur die Kirche trennende Ehehindernisse aufstellen könne. — Ganz anders verhält es sich in Betreff der Erlaubtheit einer ohne Zustimmung der Eltern eingegangenen Ehe. Eine solche ist auch in foro Ecclesiae (allgemein gesprochen) unerlaubt. Schon das natürliche Gesetz verpflichtet ja die Kinder, ihren Eltern Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen, besonders in jenen Dingen, die sich auf das Wohl der Familie beziehen und dazu gehören vor Allem die Ehen, weil von diesen gar oft Ehre und Friede in den Familien abhängen. Darum hat auch das Concil von Trient bei jener Gelegenheit, wo es das erwähnte Anathem ausgesprochen nichtsdestoweniger die Kinder zur Heilighaltung der dem Willen der Eltern schuldigen Pietät ermahnt. Auf Grund dieser Ermahnung bestimmt die Anweisung für geistl. Gerichte in den österreichischen Staaten §. 68. „Auch bei Auflösung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenkt, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Same des

Unheils. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.“ Es existirt demnach ein kirchliches Eheverbot, welches den Kindern (minderjährigen und großjährigen) verbietet, Ehen ohne Zustimmung der Eltern einzugehen. Dasselbe basirt aber, wie sich Dr. Binder in seinem Eherechtsbuche (III. pag. 274) ausdrückt, nicht auf der Rechtsanschauung von der väterlichen Gewalt, sondern auf dem Gebote Gottes über das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern; es besteht also auch dann noch fort, wenn gleich die im bürgerlichen Gesetze normirte väterliche Gewalt in Folge der Großjährigkeit der Kinder bereits erloschen ist. — Wie jedoch alle positiven Verbote so hat auch dieses seine Ausnahmen; und schon im citirten §. 68 ist die diesbezügliche Ausnahme enthalten, denn es heißt dort: „Ehen, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.“ Also nur jene Ehen, welche die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt; sind hingegen die Gründe, welche die Eltern vorbringen, ungerecht und unvernünftig, dann sind die Kinder zu gehorchen nicht streng verpflichtet. Wer aber soll darüber entscheiden, ob die Gründe gerecht oder ungerecht, vernünftig oder unvernünftig sind? Die Kinder selbst in der Regel nicht; als judices in propria causa sind sie in zu großer Gefahr, sich in dieser Angelegenheit zu täuschen und irre zu führen. Da heißt es, den Rath der Beichtväter oder anderer frommer, wohlmeinender Personen einholen; so lehren einstimmig die Moralisten und unter Anderm beantwortet Gurj die Frage: *An filii aliquando invititis parentibus matrimonium contrahere possint?* auf folgende Weise: „Affirmative, si parentes injuste consensum recusent. Verum quum in hac re facile sit, ut filii familias sibi sucum faciant, antequam nuptias celebrent, consulere debent viros prudentes et praesertim confessarios, ne in re tam gravi tantisque plena periculis imprudenter agant proprio judicio confidentes.“

Ad b. — Was hat der Beichtvater zu thun, wenn ein Sohn oder eine Tochter gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingehen wollen? In der Regel soll er die Partei der Eltern ergreifen, denn diese haben die *praesumptio* für sich, daß ihre vorgebrachten Gründe vernünftig sind, weil man annehmen muß, daß sie gewiß das Beste der Kinder intendiren. Gury sagt (*cas. conse. I.* p. 114.): „*Caute a confessario in ejusmodi casibus procedendum. Conetur omnia utrinque prudenter et suaviter componere, ita ut vel poenitens nuptiis intentis renuntiet, vel parentes in suam partem adducat. Generatim dissuadenda sunt ejusmodi connubia contra voluntatem parentum coeco amore potius quam sana ratione contrahenda. Plerumque enim sponsi, qui inordinato libidinis aestu ducti nuptiis inhiant, infelicem sortiuntur existum, siquidem, ut lugenda constat experientia, amor ille vesanus, quo primum feruntur, in odium converti solet.*“ — Was aber, wenn die Gründe der Eltern wohl gerecht und vernünftig sind, der Beichtvater jedoch voraus sieht, daß seine Ermahnungen wahrscheinlich nichts nützen, wohl aber das Beichtkind nur noch mehr erbittern werden? Dann begnüge er sich mit dem bloßen Anrathen, ohne es streng zu verlangen, dem Willen der Eltern Folge zu leisten. Gouffet sagt (n. 839.): „*Si confessarius reclamationem parentum justam censem, sua debit filiis, ut parentum voluntati morem gerant. Quodsi nolint et conditiones a lege requisitas servent, non debet eos inquietare; imprudens esset, in re adeo difficultate judicem constituere inter patrem et matrem et ipsorum filios.*“ Ähnlich sagt Gury (*Cas. Conse. I.* pag. 114.): „*Si confessarius advertat, poenitentes nullis rationibus dissuaderi posse, eosque magnis periculis exponendos fore, si a matrimonio impediantur, ipsis indulgere potest, saltem se permissive habendo.*“ Aus dem Gesagten erhellt auch, was der Beichtvater in dem uns vorliegenden Falle seinem Beichtkinde Bertha sagen werde. Was wird er

ihr wohl sagen? Res difficultate non caret. Es ist der Vortag der Copulation; Alles ist zur Hochzeit bereitet, „tauri et altilia sunt occisa.“ Die Gründe der Eltern sind wohl nicht unvernünftig, aber auch die Gründe der Bertha sind es nicht, besonders der letztere nicht: „der langjährigen Sünde wird durch die Heirat ein Ende gemacht.“ Was wird er ihr also sagen? Er wird ihr wohl zu Gemüthe führen, wie gewagt es sei, gegen den Willen der Eltern und ohne ihren Segen eine Ehe einzugehen, er wird ihr auch rathen, noch einmal, wenn es thunlich ist, die Bitte um Zustimmung und Segen der Eltern vorzubringen, aber streng befehlen wird er es nicht — und schon gar nicht, wenn Bertha vielleicht in Folge der sündhaften Verbindung gravida wäre.

Ad c. — Was hat der Pfarrer zu thun, wenn Söhne oder Töchter gegen den Willen der Eltern Ehen eingehen wollen? Es ist die Pflicht des Pfarrers, bei Gelegenheit der Sponsalien jeden Rupturienten, mag er minderjährig oder großjährig sein, zu fragen, ob seine Eltern mit der Heirat einverstanden sind oder nicht. Daß er bei Minderjährigen die mündliche oder schriftliche Einwilligung des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters (Vormundes) auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde nach §. 49 des A. B. G. verlangen<sup>1)</sup>, und bevor diese nicht vorgelegt ist, zur Bekündung des Brautpaars nicht schreiten wird, ist selbstverständlich; dazu verpflichtet ihn der §. 68 der Anweisung für geistliche Gerichte in den österreichischen Staaten. Wie aber, wenn der Rupturient bereits großjährig ist, und ohne Zustimmung der Eltern heirathen will? Ein Ordinariats-Erlaß der Diözese Brünn vom 20. Jän. 1857 gibt darüber einen Aufschluß:

„Für Alle (Minder- und Großjährige), welche sich verehelichen wollen, ist es eine Pflicht der Pietät zu so wich-

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Jahrg. 1877 d. Quartalschrift S. 430.

tigem und folgenschwerem Schritte sich der Zustimmung der Eltern zu versichern und deren Segen sich zu erbitten. Deßhalb ist es Sache des das Braut-Gramen vornehmenden Pfarrers, die Nupturienten, mögen sie großjährig oder minderjährig und beide Eltern oder nur ein Theil derselben am Leben sein, an das vierte Gebot Gottes zu erinnern, ohne jedoch auf eine Bescheinigung der Erfüllung dieses Gebotes anzudringen, mit Ausnahme der durch das bürgerliche Gesetz bezeichneten Fälle der Verheilichung von Personen, die minderjährig sind oder den minderjährigen gleich gehalten werden, in welchen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten kommen.“ Ganz in demselben Sinne sagt auch Gousset: „Parochus matrimonio assistere non debet, nisi adimpletis conditionibus a jure civili praescriptis in locis, ubi praescribuntur, quia ecclesiae non adversantur; positis autem requisitis conditionibus, seclusoque quovis alio impedimento nil obstat, quominus ad matrimonium celebrandum sponsos admittat.“ Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn die Eltern selbst, sei es in Folge des kirchlichen Aufgebotes oder noch vor Einleitung desselben Einsprache gegen die vorhabende Ehe ihres Kindes erheben. Für diesen Fall gibt Dr. Binder in seinem vortrefflichen Handbuche des katholischen Cherechtes (III. pag. 275.) folgende praktische Winke; er sagt: „Der Pfarrer hat die Eltern über die Gründe, um deren willen sie die Ehe missbilligen, zu befragen und ihre Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Sofort wird er im Wege seelsorglicher Mahnungen und Belehrungen den Zwiespalt zu beheben suchen, indem er entweder a) falls er die Einsprache begründet findet, die betreffenden Nupturienten darüber in Kenntniß setzt und von Schließung der Ehe abmahnt; oder b) falls er die Einrede gegen die vorhabende Ehe unbegründet erachtet, die Eltern zur Zurücknahme ihrer Einsprache im gütlichen Wege zu vermögen sucht. Bleiben jedoch seine Ausgleichsversuche erfolglos, so er-

übrigst für ihn nichts anderes, als die Verfügung der vom Apostol. Stuhle bestätigten Statuta Leodiniensia vom Jahre 1851 zu beachten, welche vorschreiben: „Ad Ordinarium remittantur, qui consensum parentum obtinere non valuerunt.“ Hierdurch wird zugleich der Anordnung der Anweisung für geistliche Gerichte §. 70 entsprochen, wo es heißt: „Die Sache ist vor den Bischof zu bringen... wenn aus irgend einer... Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.“ „Bis zum Eintreffen des bischöflichen Bescheides hat sich der Pfarrer jeder weiteren Amtshandlung in Bezug auf Ehe-Bekündigung und Trauung zu begeben.“ Schließlich sei noch aus demselben Werke angeführt, daß auch das bürgerliche Gesetz die Unehrerbietigkeit jener Kinder ahndet, welche, wenn sie auch schon großjährig sind, dennoch gegen den Willen der Eltern oder ohne Wissen derselben sich verehelichen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: §. 1222. „Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Eltern sich verehelicht hat und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gründet findet, so sind die Eltern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben.“ Hierzu bemerkt Kutschker's Ehrecht: „Dasselbe gilt zu Folge §. 1231 des allg. bürgl. Gesetzbuches von der Ausstattung, welche die Eltern des Bräutigams diesem nach Maßgabe ihres Vermögens geben sollen.“

Steinhäus.

Pfarrv. P. Severin Fabiani.

---

X. (Ort der feierlichen Trauung.) In das Pfarramt B. brachte die Braut Claudia die behufs Verehelichung mit ihrem in W. wohnhaften Bräutigam Titus erforderlichen Documente; aus diesem und dem mit der Braut vorgenommenen Gramen ergab sich, daß kein Hinderniß, noch Verbot der beabsichtigten Eheschließung im Wege stehe. Nur bei der